



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 061/2011

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:  
10 - Zentraler Steuerungsdienst

Datum:  
14.03.2011

Produkt:  
10.01 Verwaltungsvorstand  
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	24.03.2011	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	31.03.2011	Entscheidung

## Regelung der Auskunftspflicht- und Veröffentlichungspflichten nach GO NRW und KorruptionsbG NRW

### Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Regelung der Auskunftspflicht- und Veröffentlichungspflichten nach GO NRW und KorruptionsbG NRW wird beschlossen.

### Sachverhalt:

Gem. § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) müssen die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat.

Darüber hinaus enthält das KorruptionsbG NRW weitreichende Regelungen zur Bekämpfung der Korruption und gilt u. a. auch für die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW.

§ 17 KorruptionsbG NRW schreibt vor, dass der genannte Personenkreis gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben hat über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll durch Auslage im Bürgerbüro erfolgen, worauf einmal jährlich im Amtsblatt hingewiesen wird.

Es empfiehlt sich, Inhalt und Umfang der geforderten Angaben in abstrakter Weise schriftlich zu fixieren. Die Auskunftspflicht- und Veröffentlichungspflichten nach der GO NRW und dem

KorruptionsbG NRW wurden in den Entwurf der Regelung eingearbeitet. Der Entwurf stützt sich im Wesentlichen auf die Muster-Ehrenordnung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen e.V.

**Anlagen:**

Regelung der Auskunft- und Veröffentlichungspflichten nach GO NRW und KorruptionsbG NRW